

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Eltern
schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler
im Freistaat Sachsen

Elterninformation zu Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

wie Sie wissen, haben sich die Rahmenbedingungen für landesrechtlich geregelte Schutzmaßnahmen geändert. Das gilt auch für den schulischen Bereich. Mit diesem Schreiben wollen wir Sie unterrichten, welche Schutzmaßnahmen weiterhin getroffen werden und was weiterhin zu beachten ist, wenn mit Ablauf des 17. April 2022 die Schul- und Kita-Coronaverordnung planmäßig außer Kraft tritt. Zugleich wollen wir Sie um Ihre verantwortungsbewusste Mitwirkung bitten, damit die Pandemie weiter eingedämmt wird.

Schulen müssen auch künftig einen Hygieneplan haben und einhalten.

Für an Schulen beschäftigte Personen sowie für die Schülerinnen und Schüler können die Schulen bis auf weiteres eine freiwillige Testung mit Antigen-Schnelltests anbieten.

Schülerinnen und Schüler, die mindestens eines der COVID-19-typischen Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, sollen der Schule fernbleiben. Das gilt auch, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter freiwilliger Test positiv ist.

Werden die Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung bemerkt, sollen die Betroffenen in einem separaten Raum untergebracht und möglichst unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person abgeholt werden bzw. müssen sich bei Volljährigkeit selbst unverzüglich nach Hause begeben. Dies gilt nicht, wenn durch ein Dokument glaubhaft gemacht wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Wir appellieren an Sie, bei Vorliegen eines der genannten Symptome unverzüglich einen Test durchführen zu lassen.

Die Regelungen zu Absonderungszeiten entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuell gültigen *Infoblatt zur Absonderung* in Sachsen.

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-5012/17/64

Dresden,
13. April 2022

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen


Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Mit einem verantwortungsbewussten Handeln sichern wir gemeinsam sowohl ein hohes Maß an Normalität im schulischen Alltag als auch die Gesundheit der am Schulleben Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Heinze
Abteilungsleiter

gez.
Werner Glowka
Abteilungsleiter

Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22

gültig ab 25. April 2022

1. Ausgangslage:

Kinder und Jugendliche gelten nicht als vulnerable Gruppen und erkranken selten schwer an COVID-19. Die Impfung bietet einen zusätzlichen Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. Seit dem Sommer 2021 besteht diese Möglichkeit für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, seit Dezember 2021 auch für die 5- bis 11-jährigen Kinder. Zudem kann sich auch das Personal durch die Auffrischungsimpfung vor schweren Erkrankungen schützen. In der fortschreitenden Pandemie wurden Strategieanpassungen nötig, die sich nun auf den Schutz vulnerabler Gruppen fokussieren. Die Quarantäne von Kontaktpersonen sowie die Testungen von Symptomlosen werden in weiten Bereichen als nicht mehr zielführend erachtet, da das SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zirkuliert. Das Auslaufen der Erkältungssaison schafft günstige Rahmenbedingungen, um auf diese Maßnahmen im Schul- und Kita-Bereich zu verzichten.

Es ist weiterhin wichtig, die typischen Symptome für COVID-19 frühzeitig zu beachten und entsprechend zu handeln. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die krank sind, nicht in die Kinderbetreuung gebracht werden und auch nicht in die Schule gehen dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern.

2. Zielsetzung:

Angestrebt wird die Absonderung möglichst weniger Kinder und Jugendlicher bei Infektionen mit SARS-CoV-2 (Corona-Fällen) an Schulen, in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, um den Betrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren.

3. Voraussetzungen:

Sofern auch nach dem Außerkrafttreten der SchulKitaCoVO an Schulen und Kitas auf freiwilliger Basis Testungen stattfinden, müssen sich positiv getestete Personen absondern. Die Grundlage für die Absonderung ist die durch die jeweilige Gebietskörperschaft (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) erlassene Allgemeinverfügung „Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ in der jeweils gültigen Fassung. FAQs hierzu sind unter [coronavirus.sachsen.de](https://www.coronavirus.sachsen.de) → Quarantäne beantwortet. Dort ist auch das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* abrufbar. Dieses liegt in zahlreichen Sprachen vor. Als Nachweis der Absonderung dient der PCR-Test bzw. für den Zeitraum zwischen einem positiven Antigenschnelltest und dem Vorliegen des PCR-Testergebnisses der schriftliche Nachweis des Schnelltests. Das Gesundheitsamt versendet keinen zusätzlichen Bescheid und keine Information mit der Pflicht zur Absonderung. Diese erfolgt eigenverantwortlich.

4. Maßnahmen für den Schulbereich:

Bei einem Corona-Fall (positiver PCR- oder Schnelltest) muss sich gemäß der geltenden Allgemeinverfügung grundsätzlich nur die betroffene Person absondern. Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses statt. Dasselbe gilt für symptomlose Lehrerinnen und Lehrer oder für in der Schule befindliche

symptomlose Geschwisterkinder. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Aufgaben der Schule bei Feststellung einer Infektion in der Schule:

1. Die positiv getestete Person in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Schulgeländes unverzüglich veranlassen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung (mit Angaben zum Namen der Person, Tag der Testung, Namen der Schule sowie Schulstempel) über den erfolgten positiven Selbsttest und das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben. Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden.
3. Die zugehörigen Horte ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls informieren.

Die Absonderungszeiten sind in dem *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* enthalten.

5. Maßnahmen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege:

Bei einem Corona-Fall (positiver PCR- oder Schnelltest) muss sich gemäß der geltenden Allgemeinverfügung grundsätzlich nur die betroffene Person absondern. Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Kinder der Einrichtung, auch keiner symptomlosen Geschwisterkinder, statt. Dasselbe gilt für symptomlose pädagogische Fachkräfte bzw. betreuende Personen. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Die Absonderungszeiten sind in dem *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* enthalten.

Aufgaben der Einrichtung, wenn dort eine Person positiv getestet wird:

1. Die positiv getestete Person in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Einrichtungsgeländes unverzüglich veranlassen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung über den erfolgten positiven Selbsttest und das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben. Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden.
3. Die Personensorgeberechtigten der Gruppe ohne namentliche Nennung der Person informieren.
4. Die Horte informieren ihre zugehörigen Grund- und Förderschulen ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls.

Nach Bekanntwerden eines Corona-Falls in der Einrichtung sind aufgrund des fehlenden Abstandes in Kitas weitergehende Maßnahmen geboten, z. B.:

- freiwilliges Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Schutz bei den Fachkräften bzw. betreuenden Personen
- nach Möglichkeit Testung des gesamten Personals und
- regelmäßiger Aufenthalt im Freien.

Infoblatt zur Absonderung in Sachsen

gültig ab 25. April 2022

Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei einem positiven Testergebnis oder als enge Kontaktperson?

1. BEI VERDACHT AUF EINE INFEKTION

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- Sie müssen zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Arzt gehen oder einen PCR-Test machen.
- Nach einem positiven Selbsttest müssen Sie sich testen lassen – bei Symptomen beim Arzt, sonst bei einer Teststelle.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, gehen Sie diesen möglichst aus dem Weg.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Verdacht auf eine Infektion.

Wenn der PCR-Test negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf. Wenn der PCR-Test positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (siehe: 2. *positives Testergebnis*).

2. BEI EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

Ihr Antigenschnelltest oder PCR-Test war positiv?

- Falls Sie einen positiven Antigenschnelltest haben, müssen Sie noch einen PCR-Test durchführen lassen.
- Sie müssen für mindestens fünf Tage zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Im Quarantänerechner (siehe Internetseite von Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt) können Sie ausrechnen, wann die Absonderung endet.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder zur Testung gehen müssen.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie ihnen sofort sagen, dass Sie positiv sind und diese vorsichtig sein sollen (siehe: 3. *Kontaktperson*).
- Sagen Sie auch allen anderen Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten (siehe: 3. *Kontaktperson*).
- Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule bzw. Kindertageseinrichtung Bescheid.
- Als Nachweis Ihrer Infektion und der Absonderung dient das PCR-Testergebnis. Bitte den Testnachweis aufbewahren. Dieser ist notwendig für das Genesenenzertifikat.
- Wenn Sie für 48 Stunden keine Symptome haben, können Sie frühestens ab dem fünften Tag die Absonderung beenden. Sie brauchen keinen Test am Ende zu machen.
- Bitte seien Sie noch bis zum 10. Tag nach Beginn der Absonderung besonders vorsichtig: tragen Sie eine Maske, wenn Sie in der Nähe anderer Menschen sind, reduzieren Sie Ihre Kontakte und treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- Wenn Sie sich noch krank fühlen oder Symptome haben, müssen Sie sich weiterhin absondern (max. bis zum 10. Tag). Wenn Sie 48 Stunden keine Symptome haben, endet Ihre Absonderung. Geruchs- oder Geschmacksverlust hält oft lange an und zählt hier nicht mit.
- Wer in der Pflege, medizinischen Versorgung oder Eingliederungshilfe arbeitet, braucht einen negativen Test, um wieder arbeiten zu können. Das gilt nicht, wenn die Absonderungszeit mind. 10 Tage gedauert hat.

3. BEI ENGEM KONTAKT ZU EINER POSITIV GETESTETEN PERSON (Kontaktperson)

Sie leben mit jemandem zusammenleben oder hatten sehr engen Kontakt, der oder die positiv getestet wurde?

- Sie müssen **nicht** zu Hause bleiben (sich absondern).
- Alle Kontaktpersonen sollen für 10 Tage nach dem positiven Test vom Hausstandsangehörigen oder letzten Kontakt besonders vorsichtig sein. Sie sollen auf typische Symptome achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sowie so wenig wie möglich Menschen treffen und dabei eine Maske tragen. Bitte treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- Wer Symptome hat, sollte sich sofort testen lassen und gilt dann als Verdachtsperson (siehe: 1. *Verdachtsperson*).

Teststellen und alle Infos zu Corona finden Sie hier:

Internetseite Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt, www.coronavirus.sachsen.de

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig, damit wir die Pandemie gemeinsam stoppen.